



Hildesheim, den 9. Juni 2017

## Ergänzende Stellungnahme des Bündnisses für Altenpflege zu den Änderungsanträgen zum Pflegeberufereformgesetz vom 30. Mai 2017

### **Fehlende und ungleiche Kooperationsverpflichtungen: Das Pflegeberufegesetz lässt Altenpflegeschulen keine Chance**

**Die Änderungsanträge vom 30.05.2017 setzen den Alternativvorschlag von Prof. Dr. Karl Lauterbach (MdB) und Dr. Georg Nüßlein (MdB) vom 28.03.2017/06.04.2017 in Bezug auf eine tatsächliche Wahlfreiheit und gleiche Chancen der Schulen bei den Kooperationsverpflichtungen nicht um.**

Aus Sicht des Bündnisses für Altenpflege ist ohne eine wirkliche Wahlmöglichkeit der Auszubildenden sowohl der Kompromiss als auch der Gesetzesentwurf gescheitert. Es fehlt eine eindeutige Regelung, um den Schulen die Durchführung der Ausbildung entsprechend der Wahl der Auszubildenden zu ermöglichen. Hierfür bedarf es der Einfügung des nachfolgenden Textes in das Gesetz vor dessen Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag am 20. Juni 2017:

*„Schulen, die einen Vertiefungsansatz in der Alten- oder Kinderkrankenpflege anbieten, sollen eine Kooperation mit einer generalistischen Pflegeschule vorhalten.*

*Schulen mit einem Vertiefungsansatz, die keine Kooperation mit einer generalistischen Pflegeschule haben, müssen ihre Schüler/-innen über die Folgen für die Ausbildung informieren.*

*Schulen mit einem Vertiefungsansatz ohne Kooperation mit einer generalistischen Schule können die Pflichteinsätze im Krankenhaus durch weitere Einsätze in der Altenpflege ersetzen. Ist dies der Fall, so müssen diese entweder in der gerontopsychiatrischen Pflege oder in der palliativen Pflege erfolgen.“*

Nachfolgend möchten wir Ihnen die Gründe für diese zwingend erforderliche Anpassung des Gesetzesentwurfs im Einzelnen darlegen.

## Begründung

### Was war das Ziel des Kompromisses?

Anfang April hatte sich die Regierungskoalition auf einen Kompromiss zur Zukunft der Ausbildungen in den Pflegeberufen geeinigt. Vorgesehen war, die Altenpflege sowie die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nicht abzuschaffen, sondern den Auszubildenden eine durch Erfahrung gereifte Wahlmöglichkeit zwischen diesen beiden Berufen und der sogenannten generalistischen Pflegeausbildung zu geben.

Die jetzt dem Gesundheitsausschuss vorgelegten Änderungsanträge setzen diesen Kompromiss nur unbefriedigend um.

Durch folgende Aspekte macht der Gesetzgeber die „generalistische Pflegeausbildung“ zunehmend zur Regel und verunmöglicht es den Altenpflegeschulen, sich weiterzuentwickeln und ab spätestens 2026 weiter zu existieren:

1. Auszubildende, die sich für eine Vertiefung Altenpflege/Langzeitpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege entscheiden, können nach zwei Jahren in die generalistische Pflegeausbildung wechseln. Sie haben somit eine Wahlmöglichkeit, nachdem sie alle Bereiche der Pflege kennengelernt haben.

Die Auszubildenden der generalistischen Ausbildung können aber nicht in die Vertiefung Altenpflege/Langzeitpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wechseln. Sie haben somit keine Wahlmöglichkeit, nachdem sie alle Bereiche der Pflege kennengelernt haben. Somit wird unterstellt, der generalistische wäre ohnehin der richtige Weg, und Erkenntnisse, die zu einer Entscheidung in ein Spezialgebiet führen würden, werden unterbunden beziehungsweise nicht gangbar gemacht.

Auszubildenden (aus der „Generalistik“), die sich nach Kennenlernen aller Pflegebereiche gezielt für einen spezifischen Pflegebereich entscheiden würden, wird ein Wechsel sogar versagt.

Dies stellt keine gleichberechtigte Wahlmöglichkeit dar.

2. Praktische Ausbildungsträger, die aus fachlicher Überzeugung das Profil der spezifischen Ausbildung in der Altenpflege/Langzeitpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege anbieten, müssen vertraglich eine Kooperation mit einer generalistischen Pflegeschule abschließen, um den Auszubildenden zum Ende des zweiten Jahres den Wechsel in die Generalistik zu garantieren.

Hierdurch bewirkt das Gesetz eine einseitige Abhängigkeit von generalistisch auszubildenden Pflegeschulen, die sich in der Regel an Krankenhäusern befinden werden.

Sollten sich die Träger von generalistisch ausgerichteten Pflegeschulen weigern, Kooperationsverträge mit den oben genannten praktischen Ausbildungsträgern abzuschließen oder ihnen nur die Option der generalistischen Ausbildung anbieten, haben diese Träger nur die Wahl, keine Ausbildungsverträge abzuschließen oder sich für eine generalistische Pflegeausbildung zu entscheiden.

Dies stellt keine gleichberechtigte Wahlmöglichkeit dar.

3. Das quantitative Ungleichgewicht der Praktikumsplätze in den Kliniken und den Bereichen der ambulanten und stationären Altenpflege wirkt sich auf die beiden Sonderwege Altenpflege und Kinderkrankenpflege besonders nachteilig aus. Denn es ist rein rechnerisch davon auszugehen, dass mit den an den Krankenhäusern befindlichen generalistischen Schulen bereits alle Klinik-Praktikumsplätze belegt bis überbelegt sein werden. Die klassischen Altenpflegeschulen – selbst wenn sie zukünftig rein generalistisch ausbilden würden – hätten keinen direkten Zugriff auf die äußerst knappe Ressource an Praktikumsplätzen in Kliniken.

Diese Asymmetrie bezüglich der klinischen und altenpflegerischen Praktikumsplätze bedarf dringend einer Regelung, die bis jetzt nicht vorgesehen ist.

4. Da nach sechs Jahren eine Evaluation vorgesehen ist, wird eine deutliche Unsicherheit hinsichtlich dessen erzeugt, ob die Ausbildungen in der Altenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege langfristig erhalten bleiben.

Aus Sicht von Berufsbewerber/-innen und deren Eltern wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Vertiefung Altenpflege/Langzeitpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nicht um Berufe der Zukunft, selbst wenn sie sich vorrangig für einen dieser Ausbildungsgänge interessieren. Vielmehr werden die beiden Berufe der Altenpflege und Kinderkrankenpflege zu Sonderwegen, die mit dem Malus versehen sind, das „Eigentliche“ – nämlich die Generalistik – in zwei Jahren nicht ausreichend oder nur verkürzt lernen zu können und sich das „Besondere“ in einer extrem kurzen Zeit – nämlich in einem Jahr – zusätzlich aneignen zu müssen. Die Berufe sind also nur über besonders hohe Hürden zu erreichen!

Im Ergebnis wird die Etablierung der generalistischen Pflegeausbildung deutlich befördert, zumal bei der Evaluation einzig auf das Kriterium der Quantität abgestellt wird.

**Die benannten Fakten sollten vor der Verabschiedung des Gesetzes am 20.06.2017 geregelt und nicht dem neu gewählten Bundestag überlassen werden.**

*Für Rückfragen: Peter Dürrmann, Sprecher des Bündnisses, Tel. 05121/2892872*

Das **Bündnis für Altenpflege** vertritt zwischenzeitlich über 70 Prozent aller Altenpflegeeinrichtungen. Beteiligt sind: Arbeitgeberverband Pflege e. V., Arbeitskreis Ausbildungsstätten Altenpflege (AAA), Arbeiterwohlfahrt (AWO) LV Berlin und Bayern sowie Bezirksverband Potsdam, Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e. V. (BKSB), Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa), Deutsche Akademie für Gerontopsychiatrie und -psychotherapie e. V., Deutscher Berufsverband für Altenpflege e. V. (DBVA), Deutsche Expertengruppe Dementenbetreuung e. V. (DED), Deutsche Gesellschaft für Gerontopsychiatrie und -psychotherapie e. V. (DGGPP), Deutscher Verband der Leitungskräfte der Alten- und Behindertenhilfe e. V. (DVLAB), Frankfurter Verband für Alten- und Behindertenhilfe e. V., Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen-Anhalt e. V., Nikodemus Werk e. V., Pflegebündnis Mittelbaden e. V., Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (VDAB)